

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		DIENSTAG, DEN 29. APRIL	2008
Tag	Inhalt	Seite	
23. 4. 2008	Neuntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	175	
24. 4. 2008	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 49 Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	176	

Neuntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes Vom 23. April 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „36.734 Euro“, „1.133 Euro“ und „375 Euro“ durch die Beträge „38.241 Euro“, „1.180 Euro“ und „391 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg den 23. April 2008.

Der Senat

**Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 49**

Vom 24. April 2008

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 49 vom 27. April 2006 (HmbGVBl. S. 205) festgesetzte Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanentwurfs Bahrenfeld 49 (Bezirk Altona, Ortsteil 214) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. April 2008.

Das Bezirksamt Altona